

---

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

**Gebührensatzung für die Wohnungslosenunterkünfte**  
**(Notunterkunftsgebührensatzung)**  
**(Inkrafttreten: 25.09.2025)**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft (Notunterkunftssatzung) der Stadt Neuburg an der Donau in der jeweils gültigen Fassung. Für die Benutzung der Wohnungslosenunterkünfte erhebt die Stadt Neuburg an der Donau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind die Benutzer der Unterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehegatten oder erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben, handelt oder sie auf eigenen Wunsch gemeinsam eingewiesen wurden. Bei Mehrfachbelegung einer Wohneinheit haftet jeder Benutzer für sich.

**§ 3**  
**Entstehung, Fälligkeit und Dauer der Gebührentschuld**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der in diesem Monat verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde am Tag der Einweisung und danach jeweils zum Ersten des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

---

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren sind die Größe und die Benutzungsdauer der Unterkunft. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühr für einen Kalendertag beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

**§ 5  
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkunft in der Nördl. Grünauer Str. 13 betragen:

Familienzimmer 37 m <sup>2</sup>	570 €/Monat (davon Strom 45 €, Heizung 115 €)
Zimmer barrierefrei 23 m <sup>2</sup>	360 €/Monat (davon Strom 35 €, Heizung 65 €)
Einzelzimmer 16 - 18 m <sup>2</sup>	250 €/Monat (davon Strom 30 €, Heizung 45 €)
Doppelbelegung pro Person	150 €/Monat (davon Strom 20 €, Heizung 25 €)

- (2) Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Stromverbrauch sind in der Benutzungsgebühr enthalten und werden nicht nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
- (3) Für andere Wohnungslosenunterkünfte werden Gebühren einschl. Nebenkosten in einer Höhe fällig, die für eine entsprechend große Unterkunft in der Gemeinschaftsunterkunft fällig sind. Im Fall der Wiedereinweisung in eine Wohnung beträgt die Benutzungsgebühr die Höhe der tatsächlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Gebührensatzung der Wohnungslosenunterkünfte Neuburg an der Donau (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 3. September 2025 außer Kraft.

Große Kreisstadt Neuburg an der Donau  
Neuburg an der Donau, den 23.09.2025

Dr. Gmehlung  
Oberbürgermeister